

Tarifvertrag

für die Auszubildenden bei der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

(im folgenden „BSB“ genannt)

(Azubi-TV BSB)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufsausbildungsvertrag, Probezeit
- § 3 Ausbildungszeit
- § 4 Ausbildungsvergütung, Sonstige Rechte und Pflichten
- § 5 Erholungsurlaub, Urlaubsgeld
- § 6 Freistellung in besonderen Fällen
- § 7 Weihnachtsgeld
- § 8 Vermögenswirksame Leistungen
- § 9 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis
- § 10 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
- § 11 Ausschlussfrist, Rechtsstreitigkeiten
- § 12 Gültigkeit und Dauer

Anlage Ausbildungsvergütungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB) in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Ausbildungsvertrages ausgebildet werden.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag, Probezeit

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Binnenschifffahrt.
- (3) Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung gelten die jeweilige Ausbildungsordnung und die Ausbildungsanweisung.
- (4) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt 3 Monate.

§ 3 Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt 38,0 Stunden in der Woche. Im übrigen gelten die Arbeitszeitbestimmungen für die Arbeitnehmer der BSB in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.

Ausführungsbestimmung

Die einstündige Ruhepause nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG kann bei Jugendlichen im Rahmen des § 21 a Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG um bis zu 15 Minuten gekürzt werden. Während der saisonalen Fahrtätigkeit in der Schiffsbetriebssaison gelten die Abweichungen des § 20 JArbSchG für die Binnenschifffahrt.

- (2) Dem Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) zu geben.
- (3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen, betrieblichen oder außerbetrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

§ 4
Ausbildungsvergütung,
Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Der Auszubildende erhält für die Dauer der Berufsausbildung eine monatliche Ausbildungsvergütung. Die Beträge der Ausbildungsvergütung ergeben sich aus der Anlage.

Die Ausbildungsvergütungsabrechnung bzw. -zahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass die Vergütung am letzten Arbeitstag im Monat unbar zur Auszahlung gelangt und auf dem Konto des Auszubildenden verfügbar ist.

- (2) Besteht der Anspruch nicht für den gesamten Monat, erhält der Auszubildende eine anteilige Ausbildungsvergütung.
- (3) Wird die Ausbildungszeit aufgrund der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes verlängert, erhält der Auszubildende für die Zeit die Vergütung des letzten Ausbildungsjahres. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nicht bestandener Abschlussprüfung.
- (4) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach der vertraglichen Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres.
- (5) Wird eine anderweitige Vorbildung aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt von da an für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (6) Wird die Abschlussprüfung vor der Beendigung der Ausbildungszeit abgelegt, so erhält der Auszubildende mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die jeweiligen tariflichen Bezüge.
- (7) Für den Auszubildenden gelten die §§ 3 Abs. 8, 7 und 16 des RTV-BSB in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 5
Erholungsurlaub, Urlaubsgeld

- (1) Der Auszubildende hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.
- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von drei Monaten.

- (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs bestimmt sich
 - a) bei Auszubildenden, die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallen, nach § 19 JArbSchG, sofern sich aus den für gleichaltrige Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen des § 10 RTV BSB keine günstigere Regelung ergibt,
 - b) bei den übrigen Auszubildenden nach den für die Arbeitnehmer der BSB gültigen Urlaubsbestimmungen des § 10 RTV-BSB
- (4) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.
- (5) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.
- (6) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld in Höhe von 25 Prozent (Monat Juni) der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung.

§ 6 Freistellung in besonderen Fällen

Der Auszubildende hat ohne Kürzung der Ausbildungsvergütung Anspruch auf Freistellung entsprechend den Bestimmungen des § 9 RTV BSB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Weihnachtsgeld

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Jahressonderzuwendung (Weihnachtsgeld), wenn er
 - 1. am 01. Dezember seit dem 01. September ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis bei der BSB steht und
 - 2. nicht in der Zeit bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vor der Abschlussprüfung aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet, es sei denn zum Zwecke des Übertritts in ein anderes Rechtsverhältnis bei der BSB.
- (2) Hat der Auszubildende im Falle des Abs. 1 Nr. 2 das Weihnachtsgeld unberechtigtweise erhalten, hat er es in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (3) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in Höhe von 75 Prozent (Monat November) der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung.

§ 8
Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Der Auszubildende erhält für die Kalendermonate, auch während der Probezeit, für welche ihm Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung in Höhe von monatlich 13,29 EUR.
- (2) Im übrigen findet § 9 TVE-BSB sinngemäße Anwendung.

§ 9
Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Beabsichtigt die BSB, den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis neu einzustellen, hat sie dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zur BSB zu treten beabsichtigt.
- (2) Beabsichtigt die BSB, den Auszubildenden nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat sie dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

§ 10
Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.
- (3) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (4) Die Abschlussprüfung kann entsprechend den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes wiederholt werden.
- (5) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- (6) Während der ersten 3 Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- (7) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- a) aus einem wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (8) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt z. B. vor, wenn
- a) der Berufsausbildungsvertrag aufgrund falscher Unterlagen zustande gekommen ist,
 - b) die Fortsetzung der Ausbildung aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen unmöglich wird oder zu erkennen ist, dass der Auszubildende das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird,
 - c) der Auszubildende
 - aa) die Ausbildungsstelle wiederholt unbefugt verlässt, die Ausbildungszeit oder die Berufsschule wiederholt schuldhaft versäumt oder sich sonst beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag nachzukommen,
 - bb) trotz Vorwarnung durch grob fahrlässiges Verhalten Personen oder den Betrieb gefährdet,
 - cc) sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter zuschulden kommen lässt,
 - dd) zur Fortsetzung der Ausbildung unfähig wird oder Leben oder Gesundheit bei Fortsetzung der Ausbildung gefährdet wären.
- (9) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 7 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (10) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (11) Der minderjährige Auszubildende bedarf zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses seines gesetzlichen Vertreters.

§ 11
Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Auszubildenden seinen Sitz hat. Der Betrieb bestimmt sich nach dem ZuordnungstV BSB.

§ 12
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.06.2005 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2006, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Anlage zu diesem Tarifvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2008, schriftlich gekündigt werden.

Konstanz/Frankfurt, den 10.05.2005

Bodensee-
Schiffsbetriebe GmbH



TRANSNET
Gewerkschaft GdED
Hauptvorstand



Verkehrsgewerkschaft
GDBA
Bundesvorstand



